

Landtagswahl am 08. März 2026

Merkblatt für Zu-, Um- und Wegziehende

Guten Tag,

in das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl am 08. März 2026 tragen wir von Amts wegen die Wahlberechtigten ein, die am 25. Januar 2026 (Stichtag) hier bei uns und seit spätestens 08. Dezember 2025 in Baden-Württemberg mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet sind. Bei einem Wohnungswechsel zwischen dem 26.01.2026 und dem 15.02.2026 bleiben Sie grundsätzlich in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, die bisher Ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung war. Sie können dort Ihr Wahlrecht (ggf. durch Briefwahl) ausüben. Wenn Sie bis zum 15. Februar 2026 zu- oder wegziehen und Ihr Wahlrecht in der neuen Gemeinde ausüben wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise (Zutreffendes ist angekreuzt):

Zuzug aus einer Gemeinde Baden-Württembergs (Wahlgebiet)

Sie haben sich hier mit Hauptwohnung angemeldet. Nachdem Sie von einer Gemeinde innerhalb Baden-Württembergs zugezogen sind, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde. Wenn Sie jedoch hier wählen wollen, müssen Sie bis zum 15. Februar 2026 einen Antrag auf Aufnahme in das hiesige Wählerverzeichnis stellen. Das Gleiche gilt, wenn durch eine Verlegung der Hauptwohnung die bisherige Nebenwohnung bei uns während des oben genannten Zeitraums zur Hauptwohnung wurde.

Ummeldung innerhalb der Gemeinde

Sie haben Ihre Hauptwohnung innerhalb unserer Gemeinde umgemeldet. Bei einer Umzugsmeldung bis einschließlich 25. Januar 2026 werden Sie von Amts wegen in das für die neue Wohnung maßgebende Wählerverzeichnis eingetragen und im Wählerverzeichnis der alten Wohnung gestrichen. Bei Umzugsmeldungen ab Montag, 26. Januar 2026, bleiben Sie im Wählerverzeichnis für die alte Wohnung eingetragen.

Wegzug in eine andere Gemeinde Baden-Württembergs

Sie sind in eine andere Gemeinde innerhalb Baden-Württembergs verzogen. Sie bleiben in unserem Wählerverzeichnis eingetragen. Sofern Sie aber in Ihrer neuen Wohn-gemeinde wählen wollen, müssen Sie bis zum 15. Februar 2026 einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis beim Wahlamt der neuen Gemeinde stellen. Das Gleiche gilt, wenn durch eine Verlegung der Hauptwohnung die bisherige Hauptwohnung bei uns im oben genannten Zeitraum zur Nebenwohnung wurde.

Wegzug in eine andere Gemeinde außerhalb Baden-Württembergs

Sie sind in eine andere Gemeinde außerhalb Baden-Württembergs verzogen, bzw. haben Ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde außerhalb Baden-Württembergs verlegt. Sie sind deshalb bei der Landtagswahl am 08. März 2026 nicht mehr wahl-berechtigt.

Freundliche Grüße

Ihr Wahlamt